

RAINFOREST ALLIANCE

LEITFADEN

Rückverfolgbarkeit

Version 1

Haftungsausschluss für Übersetzungen

Für sämtliche Fragen bezüglich der genauen Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben ist die offizielle englische Version zurate zu ziehen. Etwaige auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

Weitere Informationen?

Für weitere Informationen über die Rainforest Alliance besuchen Sie www.rainforest-alliance.org oder wenden Sie sich an info@ra.org

Dokumentname:		Dokument-Code:	Version:
Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit		SA-G-SC-42-V1DE	V.1.0
Datum der ersten Veröffentlichung:	Datum der Überarbeitung:	Gültig ab:	Gültig bis:
31. Januar 2022	n. z.	31. Januar 2022	Bis auf Weiteres
Erstellt von:		Genehmigt von:	
Abteilung Lieferkettenzertifizierung		LeiterIn Standards und Assurance	
Verbunden mit:			
Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette SA-S-SD-7-V1.1DE Anhang S6 Rückverfolgbarkeit			
Ersetzt:			
n. z.			
Gilt für:			
ZertifikatsinhaberInnen			
Land/Region:			
Global			
Nutzpflanze:		Art der Zertifizierung:	
Alle Nutzpflanzen, die in den Geltungsbereich des Rainforest Alliance Zertifizierungssystems fallen; siehe Zertifizierungsregeln für		Betriebszertifizierung und Lieferkettenzertifizierung	

Dieser Leitfaden ist nicht verbindlich. Das bedeutet, dass das vorliegende Dokument zwar wichtige Informationen enthält, welche die LeserInnen beim besseren Verständnis, bei der Interpretation und der Umsetzung der Anforderungen unterstützen sollen, die in den im Abschnitt „Verbunden mit“ (siehe oben) angeführten Dokumenten festgelegt sind. Die Anweisungen aus dem vorliegenden Dokument müssen jedoch nicht zwingend eingehalten werden.

Inhalt

<i>Zielsetzung und Geltungsbereich des vorliegenden Dokuments</i>	3
1. Einleitung	4
1.1 Was bedeutet Rückverfolgbarkeit (für die Rainforest Alliance)?	4
1.2 Warum ist RÜCKVERFOLGBARKEIT wichtig?.....	4
1.3 Wie wird Rückverfolgbarkeit sichergestellt?	4
2. Für wen gelten die Rückverfolgbarkeitsanforderungen?	5
2.1 Rückverfolgbarkeit vor Ort und auf Papier	5
2.2 Online-Rückverfolgbarkeit.....	5
3. Der Prozess der Online-Rückverfolgbarkeit.....	6
3.1 Beginn der Online-Rückverfolgbarkeit.....	6
3.2 Ende der Online-Rückverfolgbarkeit	7
Entfernung von Rainforest Alliance zertifizierten Mengen	7
Mengen einlösen als MarkeninhaberIn	8
Ende der Rückverfolgbarkeit auf Einzelhandelsebene	9
4. Rechtliche Eigentumsverhältnisse sind in der Online-Rückverfolgbarkeit ersichtlich	11
4.1 SubunternehmerInnen	11
4.2 Unternehmensinterne Finanzeinheiten	13
4.3 Betriebs ZI, die halbfertige Produkte oder Endprodukte verkaufen.....	13
4.4 Verkäufe von Betriebs ZI an Lieferketten ZI über Auktionskanal	13
4.5 Anwendbarkeit der Anforderungen an die Massenbilanz	13
5. Verwendung des alten Rainforest Alliance Siegels	14
6. Ansatz während der Übergangszeit	15
Übersicht.....	15
6.1 Begrenzte Online-Rückverfolgbarkeit (Kräuter, Gewürze, Rooibos, Nüsse und Samen)	15
6.2 Kombinierte Online-Rückverfolgbarkeit (Kaffee).....	15
6.3 Gemischte Produkte (Kakao)	16
6.4 Massenbilanz (Kakao)	16
6.5 Berichterstattung bezüglich der Rückverfolgbarkeit (Tee)	16
6.6 Rückverfolgbarkeit des Einzelhandels (als MarkeninhaberIn)	16
6.7 Aufzeichnung von NB/NI.....	17

ZIELSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH DES VORLIEGENDEN DOKUMENTS

Das vorliegende Dokument enthält Erklärungen zu den Rückverfolgbarkeitsanforderungen des Rainforest Alliance 2020 Standards für nachhaltige Landwirtschaft.

1. Einleitung

1.1 WAS BEDEUTET RÜCKVERFOLGBARKEIT (FÜR DIE RAINFOREST ALLIANCE)?

Rückverfolgbarkeit gewährleistet, dass die Rainforest Alliance ein Produkt [vom Markeninhaber bzw. von der Markeninhaberin über die Lieferkette bis hin zu einem zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb](#) verfolgen kann. Dies ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die als zertifiziert verkauften Produkte dieses Versprechen erfüllen.

Rückverfolgbarkeit bezieht sich auf die Dokumentation, mit der die Ströme der zertifizierten Mengen in der gesamten Lieferkette verfolgt werden können. Sie beginnt also auf der Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, in dem die zertifizierte Nutzpflanze angebaut wird, und endet auf der Ebene des Markeninhabers bzw. der Markeninhaberin, der bzw. die die Nutzpflanze als Endverbraucherprodukt mit dem von der Rainforest Alliance zertifizierten Anspruch verkauft. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gelten für Ursprungsmengen (aus dem 2015 UTZ Zertifizierungsprogramm und dem 2017 Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramm) sowie für nach dem Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft (SAS) zertifizierte Mengen.

Organisationen müssen die Rückverfolgbarkeit auf drei Arten dokumentieren:

- a. Rückverfolgbarkeit auf Papier – d. h. Kopien der sämtlichen Dokumentation zu Ein- und Verkäufen des zertifizierten Produkts müssen aufbewahrt werden
- b. Online-Rückverfolgbarkeit – d. h. Informationen zu Ein- und Verkäufen von zertifizierten Produkten müssen in die Rainforest Alliance Plattform eingegeben werden
- c. Rückverfolgbarkeit vor Ort – d. h. die Einhaltung von Verfahren, die sicherstellen, dass Rainforest Alliance zertifizierte Mengen von nicht-zertifizierten Mengen unterschieden werden können

1.2 WARUM IST RÜCKVERFOLGBARKEIT WICHTIG?

Für die Zertifizierung ist Rückverfolgbarkeit von zentraler Bedeutung, da sie nachprüfbar Informationen über die Produktströme liefert, durch die korrekte Angaben zu Rainforest Alliance zertifizierten Produkten gemacht werden können.

1.3 WIE WIRD RÜCKVERFOLGBARKEIT SICHERGESTELLT?

Der Rainforest Alliance 2020 Standard verwendet zwei Arten von Anforderungen, um die Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Mengen zu gewährleisten:

- 1) Anforderungen, die die Regeln für die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit vor Ort festlegen (einschließlich Dokumentation auf Papier und andere Praktiken für die physische Handhabung von zertifizierten Mengen)
- 2) Anforderungen, die die Regeln für das Management der Online-Rückverfolgbarkeit von Rainforest Alliance zertifizierten Mengen über die Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform festlegen

2. FÜR WEN GELTEN DIE RÜCKVERFOLGBARKEITSANFORDERUNGEN?

Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen des Rainforest Alliance 2020 Zertifizierungsprogramms gelten für alle ZertifikatsinhaberInnen und decken alle Nutzpflanzen ab, die für eine Zertifizierung in Betracht kommen.

2.1 RÜCKVERFOLGBARKEIT VOR ORT UND AUF PAPIER

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit vor Ort (Kapitel 2.1 des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft) gelten für alle InhaberInnen von Betriebszertifikaten und InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten (ZI).

2.2 ONLINE-RÜCKVERFOLGBARKEIT

Die Anforderungen an die Online-Rückverfolgbarkeit gelten für alle ZI, die rechtmäßige Eigentümer der zertifizierten Menge sind, beginnend mit dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Betriebszertifikats, der bzw. die die Menge produziert (*siehe Kapitel unten*).

Derzeit befinden wir uns in der Übergangsphase zum 2020 Zertifizierungsprogramm, und die Rückverfolgbarkeit der Produkte wird noch in verschiedenen Rückverfolgungsplattformen aufgezeichnet, einschließlich derer, die von den früheren UTZ Zertifizierungsprogrammen und 2017 Rainforest Alliance Zertifizierungsprogrammen verwendet wurden. Daher können die im 2020 Rainforest Alliance Standard festgelegten Regeln und Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für bestimmte Nutzpflanzen in der Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform noch nicht vollständig umgesetzt werden. Für Nutzpflanzen, für die es noch keine Möglichkeit zur Rückverfolgbarkeit gibt, gilt Unterkapitel 2.2 bezüglich des Managements der Online-Rückverfolgbarkeit erst, wenn diese Systeme auf der Rainforest Alliance Online-Plattform verfügbar sind. Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit vor Ort und auf Papier gelten immer, unabhängig von der Nutzpflanze.

Weitere Informationen über die Anwendbarkeit von Unterkapitel 2.2 finden Sie in Abschnitt 6.

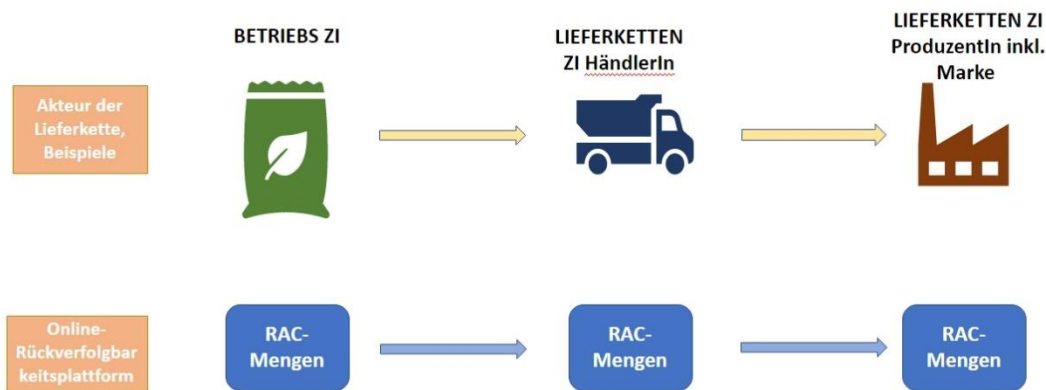
3. DER PROZESS DER ONLINE-RÜCKVERFOLGBARKEIT

Alle ZI des Rainforest Alliance 2020 Zertifizierungsprogramms müssen ein Zertifizierungskonto in der RACP erstellen (oder ggf. über das Zertifizierungskonto eines anderen ZI abgedeckt werden), damit die Anforderungen an die Online-Rückverfolgbarkeit umgesetzt werden können. Wenn der bzw. die ZI den Zertifizierungsprozess erfolgreich durchläuft, erteilt die Rainforest Alliance dem bzw. der ZI eine Lizenz für den Handel mit Rainforest Alliance zertifizierten Mengen der unter die Zertifizierung fallenden Nutzpflanze(n).

3.1 BEGINN DER ONLINE-RÜCKVERFOLGBARKEIT

- Die Online-Rückverfolgbarkeit beginnt auf Ebene des bzw. der Betriebs ZI. Rückverfolgbarkeitsanforderungen, die eine Dokumentation der Produktströme von einzelnen ErzeugerInnen bis zum bzw. zur Betriebs ZI erfordern (Rückverfolgbarkeit der „ersten Kilometer“, d. h. von Mitgliedern der Kooperative über ZwischenhändlerInnen/AufkäuferInnen bis zur Ebene der zentralen Lagerung), müssen mithilfe papiergestützter Systeme und unter Beachtung der Anforderungen an die physische Handhabung erfüllt werden. Diese werden derzeit aber nicht in der Online-Rückverfolgbarkeitsplattform wiedergegeben. Der bzw. Die Betriebs ZI (ganz gleich, ob Kooperative, Einzelperson oder Multifarm) verfügt über ein Rückverfolgbarkeitskonto auf der Rainforest Alliance Plattform, von dem aus er bzw. sie nach Erteilung der Zertifizierung Verkaufstransaktionen für zertifizierte Mengen ausstellen kann.
- Wenn die ZI sowohl landwirtschaftliche Aktivitäten als auch Lieferkettenaktivitäten durchführen, werden sie immer als InhaberInnen von Betriebszertifikaten betrachtet und müssen die für die Zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben geltenden Rückverfolgbarkeitsanforderungen erfüllen. Je nach den spezifischen Aktivitäten, die sie durchführen, gelten möglicherweise zusätzliche Anforderungen.
- Wenn der bzw. die Betriebs ZI eine Menge des zertifizierten Produkts an einen Käufer bzw. eine Käuferin verkauft, der bzw. die nächste(r) rechtmäßige(r) EigentümerIn der zertifizierten Menge wird, stellt der bzw. die Betriebs ZI in seinem bzw. ihrem Rückverfolgbarkeitskonto eine Transaktion aus, um die Menge auf das Konto des Käufers bzw. der Käuferin zu „verschieben“. Jedes Mal, wenn ein Akteur die zertifizierte Menge an einen neuen Käufer bzw. eine neue Käuferin (rechtmäßige(r) EigentümerIn) verkauft, muss der Verkäufer bzw. die Verkäuferin die Transaktion in der Online-Rückverfolgbarkeitsplattform aufzeichnen, bis die Menge bei dem Markeninhaber bzw. der Markeninhaberin ankommt oder die Rückverfolgbarkeit aus anderen Gründen endet (siehe Abschnitt 3.2).

Abbildung 1: Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette, vereinfachte Darstellung



3.2 ENDE DER ONLINE-RÜCKVERFOLGBARKEIT

Das Rainforest Alliance 2020 Zertifizierungsprogramm verlangt die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Mengen in der gesamten Lieferkette bis zu dem Markeninhaber bzw. der Markeninhaberin (weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 6.6). Es gibt aber auch andere Szenarien, in denen die Online-Rückverfolgbarkeit endet:

Entfernung von Rainforest Alliance zertifizierten Mengen

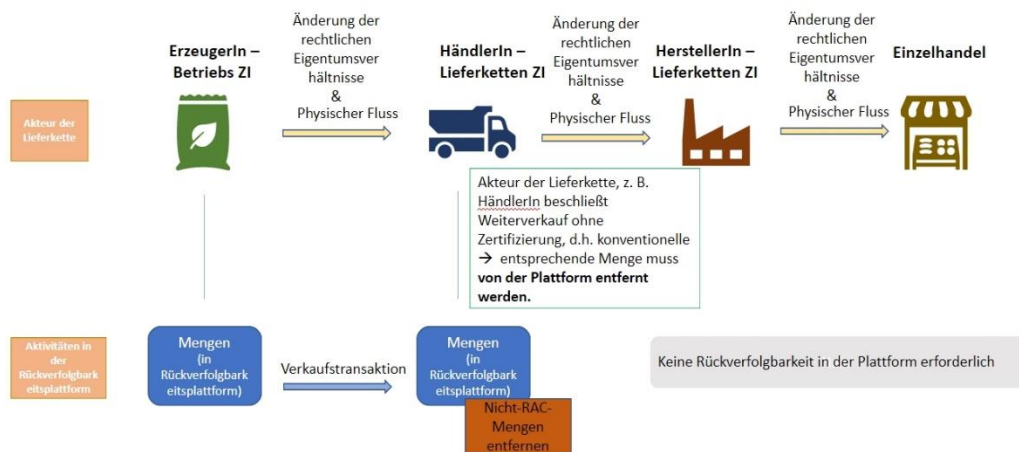
Wenn ein Akteur der Lieferkette eine Menge nicht als Rainforest Alliance zertifiziert verkauft, wird die entsprechende Menge aus der Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform „entfernt“. Das bedeutet, dass der Inhaber bzw. die Inhaberin der Menge diese Menge aus seinem bzw. ihrem Rückverfolgbarkeitskonto auf der Plattform löscht, da diese nicht mehr als Rainforest Alliance zertifizierte Menge verfügbar ist. Es kann verschiedene Gründe geben, Produkte nicht als Rainforest Alliance zertifiziert zu verkaufen:

- Produkte werden als *verloren* betrachtet (d. h. unbrauchbar oder verdorben, siehe [Definition](#)), oder
- Produkte werden als konventionell oder unter einem anderen Zertifizierungssystem weiterverkauft, wenn das Produkt unter mehreren Systemen zertifiziert wurde.

Durch die *Entfernung* wird die Rainforest Alliance Online-Rückverfolgbarkeit beendet. Ausnahme: die Rückverfolgbarkeit der Massenbilanz, da Mengenguthaben nicht entfernt werden müssen, wenn (mehrfach zertifizierte) Mengen als nicht Rainforest Alliance zertifiziert weiterverkauft werden.

- **Beispiel 1:** Der Kaffeehändler BrightBeans kauft einen Container mit Rohkaffee, der sowohl bio-zertifiziert als auch Rainforest Alliance zertifiziert ist. Die Hälfte der Menge wird als rein biologisch weiterverkauft, und die entsprechende Menge wird daher aus der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernt.
- **Beispiel 2:** Der Kakaohersteller GoldenBar kauft einen Container mit Rainforest Alliance zertifizierter und bio-zertifizierter Kakaomasse des Rückverfolgbarkeitstyps Massenbilanz. Die Kakaomasse wird zur Herstellung von Schokoladentafeln verwendet. Die Schokoladentafeln tragen nicht das Rainforest Alliance Siegel, sondern sie werden nur als bio-zertifiziert verkauft. Die ursprünglich erworbenen Rainforest Alliance Massenbilanzguthaben müssen nicht aus der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernt werden.

Abbildung 2: Beispiel 1 für Ende der Rückverfolgbarkeit (durch Entfernung)



Bitte beachten Sie: Beim Rückverfolgbarkeitstyp Massenbilanz müssen Mengen/Bestandsguthaben nicht aus dem System entfernt werden, wenn diese Mengen als konventionell (nicht RAC) verkauft werden.

HINWEIS: Rückwirkende Ansprüche

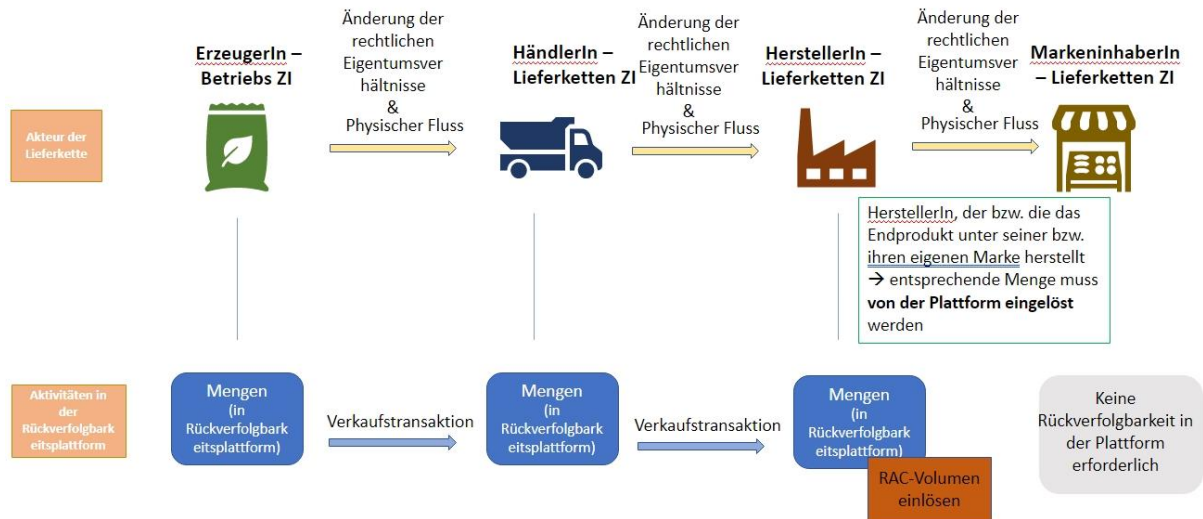
Es kann vorkommen, dass ein Käufer bzw. eine Käuferin eine ursprünglich als Rainforest Alliance zertifizierte Menge beanspruchen möchte, die er bzw. sie ohne Rainforest Alliance zertifizierten Anspruch gekauft hat. Dies wird als „rückwirkender Anspruch“ bezeichnet. Rückwirkende Ansprüche können gewährt werden, wenn sowohl der bzw. die VerkäuferIn als auch der bzw. die KäuferIn (z. B. landwirtschaftlicher Betrieb und Lieferketten ZI) zum Zeitpunkt des Kaufs der Menge ein gültiges Zertifikat besessen haben. In diesem Fall kann jede(r) der beiden beteiligten ZI einen Antrag auf einen rückwirkenden Anspruch an die Rainforest Alliance richten. Die Rainforest Alliance wird anschließend prüfen, ob ein solcher Anspruch gewährt werden kann. Voraussetzung für die Gewährung eines rückwirkenden Anspruchs ist, dass beide Parteien die geltenden Anforderungen des Standards, einschließlich der Anforderung Geteilte Verantwortung, einhalten.

Mengen einlösen als MarkeninhaberIn

Werden Mengen über die Lieferkette als Rainforest Alliance zertifiziert verkauft, endet die Rückverfolgbarkeit, wenn ein Akteur der Lieferkette die zertifizierte Menge von der Rückverfolgbarkeitsplattform „einlöst“. Das Einlösen der Menge durch einen Akteur der Lieferkette erfolgt, wenn dieser Akteur ein Endverbraucherprodukt herstellt, das unter seiner eigenen Marke verkauft wird. Wenn ein Akteur der Lieferkette ein Endverbraucherprodukt herstellt (einschließlich Verpackung und Kennzeichnung, siehe Ansatz für Markenobst in Beispiel 2), löst er die in dem Produkt verwendete Menge ein. Das bedeutet, dass die Menge nicht mehr in der Rückverfolgbarkeitsplattform verfügbar ist. Jeder weitere Verkauf des Endprodukts (z. B. an Distributoren oder EinzelhändlerInnen) wird nicht in der Online-Rückverfolgbarkeitsplattform erfasst.

- **Beispiel 1:** Das Unternehmen ChoCoDream produziert Schokoladentafeln, die unter seiner eigenen Marke vertrieben werden. ChoCoDream löst die Rainforest Alliance zertifizierte Kakao-Menge über die Rückverfolgbarkeitsplattform ein.
- **Beispiel 2:** Das Unternehmen TuttiFrutti ist Markeninhaber von Mangos. Die Mangos werden in den landwirtschaftlichen Betrieben mit dem Aufkleber der Marke versehen. Die Rückverfolgbarkeit muss von dem bzw. der Betriebs ZI bis zum Unternehmen TuttiFrutti gegeben sein, wo die Mengen dann von der Rückverfolgbarkeitsplattform eingelöst werden. Das bedeutet: Im Falle von Markenobst (keine Einzelhandelsmarke) muss der bzw. die Lieferketten ZI, der bzw. die MarkeninhaberIn ist, die Menge von der Plattform einlösen.

- *Abbildung 3: Beispiel 2 für Ende der Rückverfolgbarkeit (durch Einlösung)*



Bitte beachten Sie: Im Falle von Markennobst (**keine Einzelhandelsmarke**) muss der bzw. die Lieferketten ZI, der bzw. die MarkeninhaberIn ist, die Menge von der Plattform einlösen.

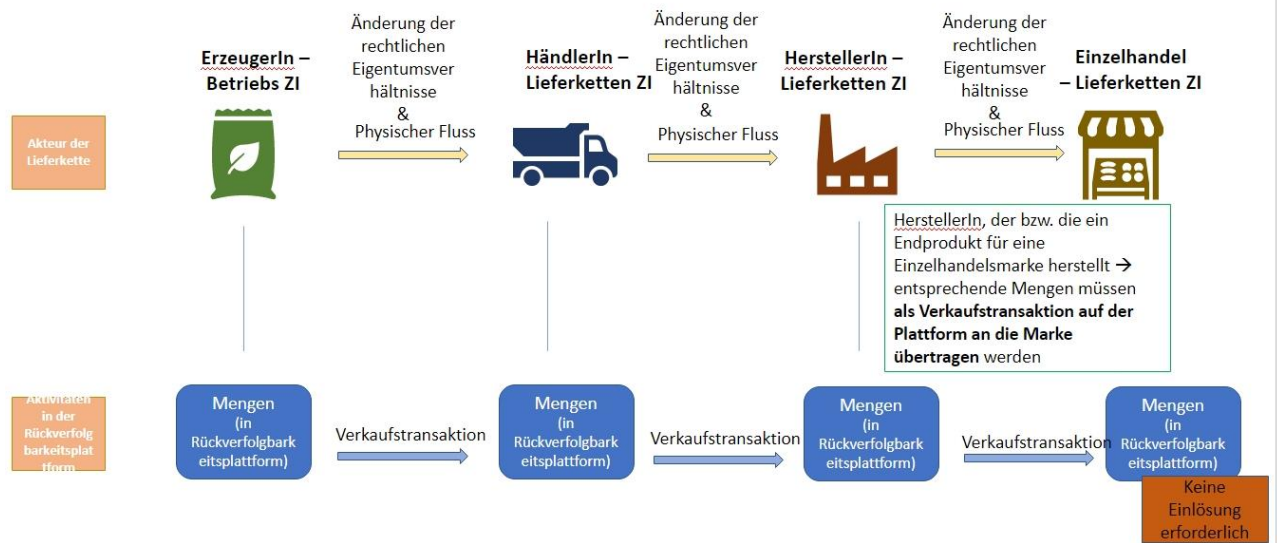
Ende der Rückverfolgbarkeit auf Einzelhandelsebene

Wird ein Teil des zertifizierten Produkts zur Herstellung eines Endverbraucherprodukts verwendet, das unter der Marke eines Einzelhändlers bzw. einer Einzelhändlerin verkauft wird, ist der Einzelhändler bzw. die Einzelhändlerin nicht verpflichtet, die verkauften Mengen als Rainforest Alliance zertifiziert einzulösen. Der bzw. Die EinzelhändlerIn muss jedoch sicherstellen, dass der Verkäufer bzw. die Verkäuferin Verkaufstransaktionen für diese zertifizierte Menge des Endprodukts in seinem bzw. ihrem Rückverfolgbarkeitskonto tätigt und diese bestätigt. Der bzw. Die EinzelhändlerIn muss außerdem prüfen, ob die eingehenden Transaktionen mit den Rechnungen für die gekauften Mengen übereinstimmen (siehe Anforderung 2.2.2). Das bedeutet, dass die Rückverfolgbarkeit von Mengen, die für den Verkauf unter der Marke des Einzelhändlers bzw. der Einzelhändlerin bestimmt sind, endet, wenn die Einzelhändler die Transaktionen der Mengen in ihrem Rückverfolgungskonto erhalten und bestätigen.

Beispiel: Ein Unternehmen produziert eine Linie von Kräuterteeprodukten für eine(n) EinzelhändlerIn, der bzw. die diese unter seiner bzw. ihrer Eigenmarke TastyTea verkauft. Die Rainforest Alliance zertifizierte Menge an Kräutern, die für diese Teeprodukte verwendet wird, muss in der Rückverfolgbarkeitsplattform als Verkaufstransaktion an den Einzelhändler bzw. die Einzelhändlerin aufscheinen.

Für Obst ohne Markenzeichen gilt: Wenn das Obst über die gesamte Lieferkette bis zur Ebene des Einzelhändlers bzw. der Einzelhändlerin als Rainforest Alliance zertifiziert verkauft wird, gilt der Einzelhändler bzw. die Einzelhändlerin als MarkeninhaberIn. In diesem Fall muss die Online-Rückverfolgbarkeit bis auf Ebene des Einzelhändlers bzw. der Einzelhändlerin sichergestellt werden.

Abbildung 4: Beispiel 3 für Ende der Rückverfolgbarkeit (durch Verschiebung der Menge auf ein EinzelhändlerInnen-Konto)



Bitte beachten Sie: Für Obst ohne Markenzeichen gilt: Wenn das Obst über die gesamte Lieferkette bis zur Ebene des Einzelhändlers bzw. der Einzelhändlerin als RAC verkauft wird, gilt der Einzelhändler bzw. die Einzelhändlerin als MarkeninhaberIn.

4. RECHTLICHE EIGENTUMSVERHÄLTNISSE SIND IN DER ONLINE-RÜCKVERFOLGBARKEIT ERSICHTLICH

Die Online-Rückverfolgbarkeit auf der Rainforest Alliance Online-Plattform folgt den rechtlichen Eigentumsverhältnissen der Rainforest Alliance zertifizierten Menge. Das bedeutet, dass Akteure der Lieferkette, die rechtmäßige Eigentümer der Rainforest Alliance zertifizierten Mengen sind, verpflichtet sind, die Rückverfolgbarkeit online zu gewährleisten, indem sie den Verkauf und Kauf zertifizierter Mengen aufzeichnen. Die Änderung der rechtlichen Eigentumsverhältnisse wird durch die Bezahlung der Rechnung für die gekaufte Menge definiert. Das Management der Online-Rückverfolgbarkeit kann je nach den Akteuren, die rechtliche Eigentümer der zertifizierten Mengen in der Lieferkette sind, unterschiedlich sein. Die folgenden Abschnitte enthalten Leitfäden für das Management der Online-Rückverfolgbarkeit für unterschiedliche Akteure der Lieferkette.

4.1 SUBUNTERNEHMERINNEN

Wenn eine Organisation mit SubunternehmerInnen zusammenarbeitet (z. B. für die Verarbeitung, Verpackung usw.), bleibt in der Regel die auftraggebende Organisation rechtmäßige Eigentümerin der zertifizierten Menge, während die beauftragte Organisation die Menge physisch besitzt. SubunternehmerInnen können entweder im Rahmen des Zertifikats der auftraggebenden Organisation zertifiziert werden oder ein eigenes Zertifikat erwerben.

Beispiel: In Lagern werden für gewöhnlich zertifizierte Mengen für verschiedene ZI gelagert. Das Lager kann entscheiden, ob es in die Zertifikate eines jeden Unternehmens, das es als Subunternehmer einsetzt, aufgenommen werden oder sein eigenes Zertifikat erwerben will.

Wenn der Subunternehmer bzw. die Subunternehmerin (z. B. ein(e) ArbeiterIn) in den Zertifizierungsrahmen des bzw. der auftraggebenden ZI (z. B. ein landwirtschaftlicher Betrieb) fällt, muss nur der bzw. die auftraggebende ZI ein Rückverfolgbarkeitskonto besitzen. Die Rückverfolgbarkeit bleibt auf Ebene des bzw. der ZI (des landwirtschaftlichen Betriebs), sodass der bzw. die ZI für die Meldung aller Käufe, Verkäufe und Umwandlungsfaktoren im Zusammenhang mit der Verarbeitung der zertifizierten Menge verantwortlich ist.



Abbildung 5: SubunternehmerInnen, Situation A

Wenn der Subunternehmer bzw. die Subunternehmerin über ein eigenes Zertifikat verfügt, aber kein rechtliches Eigentum an den zertifizierten Mengen erwirbt oder diese physisch verändert – z. B. wenn der Subunternehmer bzw. die Subunternehmerin die von der Rainforest Alliance zertifizierten Mengen nur im Namen des zertifizierten Unternehmens lagert und das zertifizierte Produkt nicht verarbeitet –, muss der Subunternehmer bzw. die Subunternehmerin die physische Verschiebung des zertifizierten Produkts von und zu der auftraggebenden Organisation nicht in der Online-Rückverfolgbarkeitsplattform angeben.

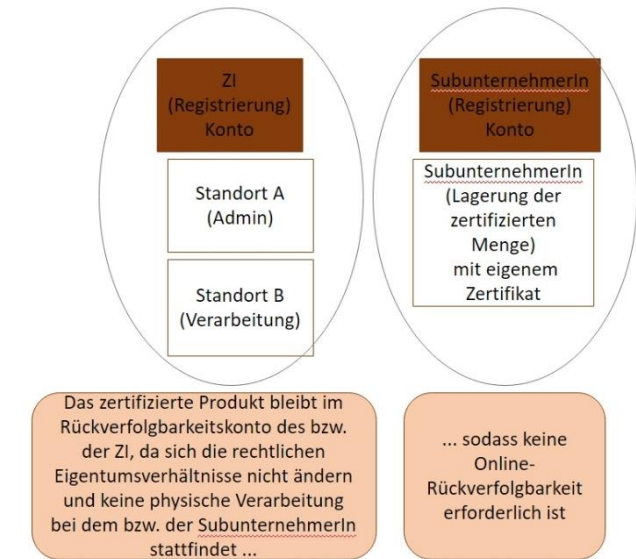


Abbildung 6: SubunternehmerInnen, Situation B

Wenn der Subunternehmer bzw. die Subunternehmerin ein eigenes Zertifikat besitzt und die von der Rainforest Alliance zertifizierten Mengen zu Verarbeitungszwecken physisch bezieht, muss der rechtliche Eigentümer bzw. die rechtliche Eigentümerin (die auftraggebende Organisation) dem Subunternehmer bzw. der Subunternehmerin eine Transaktion für von der Rainforest Alliance zertifizierte Mengen ausstellen, damit die Verarbeitungsschritte im Rückverfolgungskonto des Subunternehmers bzw. der Subunternehmerin aufscheinen. Nach der physischen Verarbeitung der zertifizierten Menge sendet die beauftragte Organisation die zertifizierte Menge (physisch und auch durch Übertragung der Menge über die Online-Plattform) an den rechtlichen Eigentümer bzw. die rechtliche Eigentümerin zurück, um ggf. weitere Rückverfolgungsaktivitäten durchzuführen.

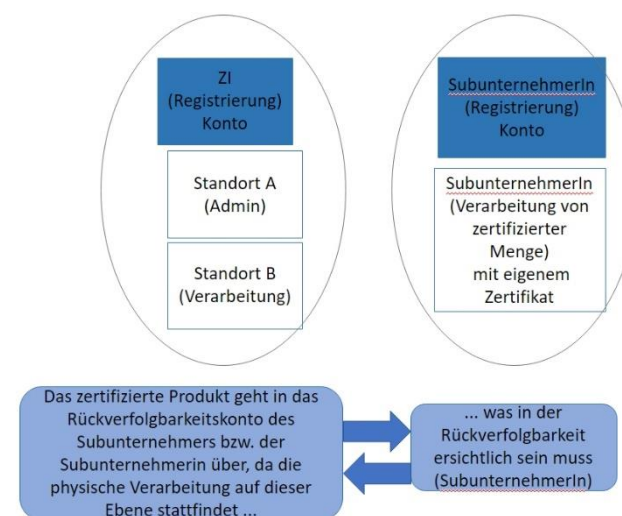


Abbildung 7. SubunternehmerInnen, Situation C

4.2 UNTERNEHMENSINTERNE FINANZEINHEITEN

Bei einigen Unternehmen ist eine Einheit rechtliche Eigentümerin des zertifizierten Produkts, die normalerweise nicht in den Zertifizierungsrahmen nach den 2020 Zertifizierungs- und Auditregeln fallen würde. Beispiel: Eine Einheit, die nur für die Zahlung des Rainforest Alliance zertifizierten Produkts verantwortlich ist und die derselben Rechtsform unterliegt wie der bzw. die eigentliche ZertifikatsinhaberIn. Der bzw. Die ZertifikatsinhaberIn ist die Einheit, die Kaufverträge und -entscheidungen in Bezug auf das Rainforest Alliance zertifizierte Produkt trifft.

Im Falle der oben beschriebenen unternehmensinternen Strukturen würde der Rückverfolgbarkeitspfad in der Plattform dem Zertifikatsinhaber bzw. der Zertifikatsinhaberin folgen und die Zahlungseinheit nicht einschließen, d. h. die Ausstellung von Transaktionen an die Zahlungseinheit könnte wegfallen.

HINWEIS: Die Rainforest Alliance wird unternehmensinterne Strukturen kritisch prüfen, um die konkrete Rolle der Einheiten des Unternehmens in Bezug auf die von der Rainforest Alliance zertifizierte Menge zu ermitteln. Derartige Strukturen werden von Fall zu Fall und auf Grundlage von Anweisungen zur Rückverfolgbarkeit durch das Rainforest Alliance Zertifizierungsteam für die Lieferkette bewertet.

4.3 BETRIEBS ZI, DIE HALBFERTIGE PRODUKTE ODER ENDPRODUKTE VERKAUFEN

Jedes Unternehmen, das landwirtschaftliche Aktivitäten durchführt, gilt für die Rainforest Alliance Zertifizierung als Betriebs ZI; unabhängig davon, wie viele Verarbeitungsschritte oder Standorte unter den Zertifizierungsrahmen fallen. Einige Betriebs ZI verarbeiten die zertifizierte Nutzpflanze zu einem Endverbraucherprodukt, das an EinzelhändlerInnen verkauft wird. In diesem Fall behält der bzw. die Betriebs ZI die zertifizierte Menge (ggf. mit Angabe der Verarbeitungsschritte) in seinem bzw. ihrem Rückverfolgbarkeitskonto, bis eine Verkaufstransaktion an den Endkäufer bzw. die Endkäuferin ausgestellt wird. Wenn der bzw. die Betriebs ZI das Endprodukt unter seiner bzw. ihrer eigenen Marke verkauft, muss er bzw. sie die Menge von der Rückverfolgbarkeitsplattform einlösen. Wenn der bzw. die Betriebs ZI das Endprodukt an einen Akteur der Lieferkette (z. B. eine(n) EinzelhändlerIn) verkauft, der das Produkt unter seiner eigenen Marke vertreibt, muss der bzw. die Betriebs ZI dem Akteur der Lieferkette eine Verkaufstransaktion für diese Menge ausstellen.

4.4 VERKÄUFE VON BETRIEBS ZI AN LIEFERKETTEN ZI ÜBER AUKTIONSKANAL

Bei einigen Rohstoffen können die Erzeugnisse eines bzw. einer Betriebs ZI über eine Auktion verkauft werden. In diesen Fällen wird die von der Rainforest Alliance zertifizierte Menge in der Regel zur Auktion versendet, ohne dass ein Käufer bzw. eine Käuferin bekannt ist. Daher bleibt die Menge bis zur Bestätigung eines Verkaufs Eigentum des bzw. der Betriebs ZI. Der bzw. Die Betriebs ZI muss die Verkaufstransaktionen ausstellen, sobald das rechtliche Eigentum an der Menge nach der Auktion an den Erstkäufer bzw. die Erstkäuferin übergeht.

4.5 ANWENDBARKEIT DER ANFORDERUNGEN AN DIE MASSENBILANZ

Die Massenbilanz ist ein Rückverfolgbarkeitstyp für Lieferketten ZI, die mit zertifiziertem/zertifizierten Kakao, Orangensaft, Blumen, Haselnüssen, Kokosöl und ab April 2022 auch mit Kräutern, Gewürzen und anderen Zutaten für Kräutertee arbeiten. Für diese Nutzpflanzen gelten die Regeln für und Anforderungen an die Massenbilanz nach dem Übergang der rechtlichen Eigentumsverhältnisse von dem Betriebs ZI bzw. der Betriebs ZI an den ersten Lieferketten ZI bzw. die erste Lieferketten ZI. Für Betriebs ZI bedeutet dies, dass die Produkte vom Zeitpunkt der Ernte bis zum Eingang beim Erstkäufer bzw. bei der Erstkäuferin (d. h. dem ersten Lieferketten ZI bzw. der ersten Lieferketten ZI nach dem Betriebs ZI bzw. der Betriebs ZI) physisch getrennt werden müssen. Ab dem ersten Lieferketten ZI bzw. der ersten

Lieferketten ZI und durch die gesamte Lieferkette können zertifizierte und nicht zertifizierte Mengen physisch gemischt werden, sofern die Regeln für und Anforderungen an die Massenbilanz eingehalten werden.

Wenn Betriebs ZI Mengen von anderen Rainforest Alliance zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieben kaufen, gelten weiterhin die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von landwirtschaftlichen Betrieben, und alle Mengen müssen gemäß dem Rückverfolgbarkeitstyp Identitätssicherung behandelt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind Haselnüsse, Kokosöl und Blumen, bei denen die Massenbilanz bereits auf der Ebene des Betriebs ZI bzw. der Betriebs ZI angewandt werden kann. Das bedeutet, dass die Massenbilanz auf Administratorebene zulässig ist. Die einzelnen Mitglieder der Kooperative oder landwirtschaftlichen Betriebe müssen weiterhin dafür sorgen, dass das zertifizierte Produkt und nicht zertifiziertes Produkt nicht vermischt werden.

5. VERWENDUNG DES ALTEN RAINFOREST ALLIANCE SIEGELS

Da das [alte Rainforest Alliance zertifiziert Siegel und die UTZ Kennzeichnung bald auslaufen](#), erlaubt die Rainforest Alliance noch bis zum 31. Dezember 2022 die Einreichung von Logos für beide alten Markenzeichen. Ab dem 1. Januar 2022 werden alle Genehmigungen eine Gültigkeit von 2 Jahren haben.

Für beide alten Markenzeichen gilt während dieses Zeitraums weiterhin die geltende Markenrichtlinie ([Anforderungen und Richtlinien für die Verwendung der Rainforest Alliance Markenzeichen](#) und [UTZ Kennzeichnungs- und Markenrichtlinie Juni 2017](#)). Dazu gehören die **Mindestanforderungen an den zertifizierten Inhalt** gemäß der geltenden Richtlinie.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an customersuccess@ra.org.

6. ANSATZ WÄHREND DER ÜBERGANGSZEIT

Die im Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft beschriebenen Rückverfolgbarkeitsanforderungen sind am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass die Rückverfolgbarkeitsanforderungen vor Ort und online ab diesem Datum erfüllt werden müssen.

Beispiel: Anforderung 2.2.1 besagt, dass Transaktionen *spätestens zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Lieferung stattgefunden hat, erfasst werden müssen*. Transaktionen für eine Menge, die am 1. Juli versendet wurde, müssten also bis spätestens zum 15. Oktober aufgezeichnet werden.

Die Anforderungen gelten für Mengen aus UTZ (vor dem Zusammenschluss), Rainforest Alliance (vor dem Zusammenschluss) und dem Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft sowie für alle derzeit bestehenden Rückverfolgbarkeitsplattformen.

ÜBERSICHT

Auf dieser [Website](#) finden Sie eine Übersicht über alle aktuellen Plattformen und ihre Zwecke für die ZI des Rainforest Alliance 2020 Zertifizierungsprogramms auf Grundlage des Rainforest Alliance 2020 Standards für nachhaltige Landwirtschaft, des 2015 UTZ Zertifizierungsprogramms und des 2017 Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms.

6.1 BEGRENZTE ONLINE-RÜCKVERFOLGBARKEIT (KRÄUTER, GEWÜRZE, ROOIBOS, NÜSSE UND SAMEN)

Derzeit unterstützt MultiTrace für Kräuter, Gewürze, Rooibos sowie Nüsse und Samen (ausgenommen Haselnüsse) nicht die Anforderungen an die Online-Rückverfolgbarkeit (Kapitel 2.2 des Standards). Daher gilt das Folgende:

- Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen, wie in Kapitel 2.1 (vor Ort) festgelegt, müssen von allen Betriebs ZI und Lieferketten ZI umgesetzt werden.
- Die Anforderungen des Kapitels 2.2 (Online-Rückverfolgbarkeit) gelten nicht für ZI, die mit Mengen arbeiten, die zertifiziert sind nach:
 - 2017 Rainforest Alliance Kräuter und Gewürze, Zutaten für Kräutertee und Rooibos
 - 2017 und neu Rainforest Alliance Nüsse und Samen
- Für unter dem UTZ Programm zertifizierte Kräutertee- und Rooibos-Mengen müssen die Rückverfolgbarkeitsanforderungen durch die Online-Rückverfolgbarkeit über die GIP-Plattform erfüllt werden.
- Sobald die Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform verfügbar ist, müssen alle Mengen auf der Plattform (MultiTrace) aufgezeichnet werden.

6.2 KOMBINIERTE ONLINE-RÜCKVERFOLGBARKEIT (KAFFEE)

Bei Kaffee erfolgt die Online-Rückverfolgbarkeit derzeit über verschiedene Plattformen. In Kürze wird dies aber auf MultiTrace umgestellt. Während der Übergangszeit:

- Befinden sich UTZ Mengen in MultiTrace
- Befinden sich 2017 Rainforest Alliance Mengen auf Marketplace
- Befinden sich neue Rainforest Alliance Mengen in MultiTrace

Daher gilt das Folgende:

- Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen, wie in Kapitel 2.1 (vor Ort) festgelegt, müssen von allen Betriebs ZI und Lieferketten ZI umgesetzt werden.
- Die Anforderungen des Kapitels 2.2 (Online-Rückverfolgbarkeit) gelten für ZI, die mit Mengen arbeiten, die zertifiziert sind nach:
 - 2017 Rainforest Alliance Kaffee auf Marketplace

- UTZ Kaffee in MultiTrace
- Neu Rainforest Alliance Kaffee in MultiTrace

6.3 GEMISCHTE PRODUKTE (KAKAO)

Für die Nutzpflanze Kakao beginnt die Rückverfolgbarkeit für gemischte Produkte (z. B. Schokolade) am 1. Juli 2022. Ab dem 1. Juli 2022 müssen alle Kakao-Lieferungen die Anforderungen an gemischte Produkte für Kakao (z. B. Schokolade und andere gemischte Produkte) erfüllen.

6.4 MASSENBILANZ (KAKAO)

Massenbilanz-Lieferungen für Q4 2021 können zwischen 31. Januar 2022 und 28. Februar 2022 in MultiTrace eingegeben werden.

Die Übereinstimmung der Herkunft für Massenbilanzmengen ist ab dem 1. Juli 2021 erforderlich. In einigen Ländern wird mehr Zeit benötigt, um die notwendige Versorgung aufzubauen. Zur Lösung dieses Problems haben die Unternehmen Investitionsverpflichtungen auf sich genommen, und sie haben für die Jahre 2021, 2022 und/oder 2023 jährliche Ausnahmeregelungen erhalten, wenn sie ihre Verpflichtungen erfüllen. Auf diese Weise wird bis Ende 2023 eine vollständige Übereinstimmung der Herkunft möglich sein. Siehe [Anhang S6](#) für weitere Informationen.

6.5 BERICHTERSTATTUNG BEZÜGLICH DER RÜCKVERFOLGBARKEIT (TEE)

Die ZertifikatsinhaberInnen müssen die Transaktionen für Q3 und Q4 2021 bis Ende Q1 2022 in MultiTrace melden, z. B. bis zum 15. April 2022. KäuferInnen müssen weiterhin mit ihren LieferantInnen zusammenarbeiten, um die Frist 15. April einhalten zu können. Alle in Q3 und Q4 gehandelten Mengen müssen in Q4 aufgezeichnet werden.

Dies ist eine Ausnahme von den normalen Rückverfolgbarkeitsregeln, die für ZI gilt, die gemischten und verarbeiteten Tee kaufen und nicht selbst Misch-/Verarbeitungsaktivitäten durchführen.

Diese Ausnahme gilt nicht für ZI, die 1) sowohl gemischten/verarbeiteten als auch nicht gemischten/verarbeiteten Tee kaufen oder 2) für KäuferInnen, die nur nicht gemischten oder nicht verarbeiteten Tee kaufen, d. h. reinen Tee oder Schüttgut.

6.6 RÜCKVERFOLGBARKEIT DES EINZELHANDELS (ALS MARKENINHABERIN)

Für **Tee, Haselnüsse, frisches und verarbeitetes Obst, Blumen und Gemüse** muss die Rückverfolgbarkeitsanforderung für Transaktionen an EinzelhändlerInnen erfüllt werden.

Für **Kakao, Kaffee, Kräuter und Gewürze, Rooibos und Nüsse (ausgenommen Haselnüsse)** kann die Rückverfolgbarkeit bis zur Einzelhandelsebene (in den Fällen, in denen der Einzelhändler bzw. die Einzelhändlerin der bzw. die MarkeninhaberIn ist) noch nicht umgesetzt werden. Die Rückverfolgbarkeit bis zur Einzelhandelsebene wird möglich, wenn alle Mengen für diesen Sektor in **einer einzigen** Rückverfolgbarkeitsplattform verfügbar sind.

Beispiel: Ein Kaffeeröster, der ein Markenprodukt für den Einzelhandel herstellt, ist verpflichtet, Transaktionen für den Einzelhändler bzw. die Einzelhändlerin in die Rückverfolgbarkeitsplattform einzugeben, wenn sich der Kaffee in einer einzigen Plattform befindet.

6.7 AUFZEICHNUNG VON NB/NI

Die Aufzeichnung von NB/NI muss spätestens 3 Monate nach der Zahlung erfolgen. Die Aufzeichnung von NB-/NI-Zahlungen ist über die Online-Plattform direkt mit den Transaktionen der zertifizierten Menge verbunden. Während der Übergangszeit müssen NB-/NI-Zahlungen online aufgezeichnet werden, wenn die Online-Rückverfolgbarkeit verfügbar ist und die NB-/NI-Felder aktiviert sind. In allen Fällen müssen die Aufzeichnungen über die NB-/NI-Zahlungen ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Umsetzung der NB-/NI-Anforderungen verfügbar sein. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte [Anhang S14: Geteilte Verantwortung](#).